

gerichtlichen Entscheidung über die Klage des Organs der Jugendhilfe die Beurteilung des Geisteszustandes des verklagten Erziehungsberechtigten. Damit ist sowohl die Erzwingung einer Untersuchung durch Ordnungsstrafen und Zuführung zum Sachverständigen (§ 61 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 2 und 5 ZPO) als auch die befristete Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke (§ 61 Abs. 3 ZPO) möglich. Die Rechte und berechtigten Interessen des verklagten Elternteils werden dabei voll gewahrt. Über die Berechtigung seiner Weigerung und über die Ordnungsstrafe wird durch beschwerdefähigen Beschluß entschieden; die Einweisung ist nur auf Grund eines ärztlichen Gutachtens und mit Zustimmung des Staatsanwalts möglich.

Diese Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse entspricht dem verfassungsmäßigen Recht aller Kinder auf eine sozialistische Erziehung, das nicht beeinträchtigt werden darf, wenn die Eltern psychisch unfähig sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Aus diesem Grund wurde auch § 52 FGB durch § 12 EGZGB entsprechend den Erfahrungen der Praxis neu gefaßt.

Die Unfähigkeit zur Erziehung der Kinder wegen krankhafter Störungen der Geistestätigkeit oder wegen abnormer Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert schließt nicht aus, daß der Erziehungsberechtigte durchaus noch in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Die Neufassung des § 52 FGB öffnet in diesen Fällen den Weg zu einer dauerhaften Lösung für die Kinder/6/, ohne daß der Erziehungsberechtigte allein ihrerwegen entmündigt werden müßte. Bei der Anwendung des § 52 Abs. 2 FGB ist somit zu beachten, daß sich seine Voraussetzungen von denen der Entmündigung nach § 460 ZGB in mehrfacher Hinsicht unterscheiden. Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 FGB sind an den Interessen des Kindes, die des § 460 ZGB an denen des zu Entmündigenden orientiert.

Wenn die Begutachtung im Verfahren nach § 52 FGB ergibt, daß der Erziehungsberechtigte psychisch völlig gesund und daher auch schuldfähig ist und das Organ der Jugendhilfe daraufhin die Klage ändert und Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 FGB beantragt, dann ist das ebenso sachdienlich wie die Änderung eines Klageantrags nach § 51 FGB auf § 52 FGB (§ 29 ZPO).

#### *Berufung*

Ist in einem Urteil gleichzeitig über Erziehungsrecht und Unterhalt entschieden worden, so hemmt die Berufung gegen die Erziehungsrechtsentscheidung auch die Rechtskraft der Unterhaltsentscheidung, weil hier ein unlösbarer Zusammenhang beider Entscheidungen gegeben ist (§ 153 Abs. 2 ZPO). Beides ist vom Berufungsgericht zu überprüfen (§ 154 ZPO).

#### **Verfahren in Vaterschaftssachen**

Ebenso wie für Unterhaltssachen ist auch für Vaterschaftsfeststellungssachen die gerichtliche Zuständigkeit jetzt für den Kläger günstiger geregelt (§§ 20 Abs. 3 und 4 sowie 24 Ate. 3 ZPO).

Die Zahl der Bestimmungen, die Besonderheiten des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens regeln, wurde gegenüber der FVerfO reduziert. So ist auf die ausdrückliche Vorschrift des § 27 Ate. 1 FVerfO, daß die Klage auf Unterhaltszahlung für das minderjährige Kind nur zulässig ist, wenn entweder die Vaterschaft bereits festgestellt wurde oder zugleich mit der Verurteilung auf Unterhalt beantragt wird, verzichtet worden. Eine derartige Bestimmung war im Jahre 1966 notwendig, um

/6/ Die Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe nach § 50 FGB ermöglicht keine Dauerlösung; vgl. auch die Präambel der Richtlinie Nr. 2 des Zentralen Jugendhilfeausschusses vom 8. Juli 1969 (Jugendhilfe 1969, Heft 9, S. 274).

auch im Verfahrensrecht deutlich zu machen, daß mit dem Inkrafttreten des FGB eine Inzidentfeststellung der Vaterschaft im Unterhaltsverfahren nicht mehr möglich ist. An sich ergibt sich aber bereits aus § 54 Ate. 1 FGB eindeutig, daß Unterhaltsansprüche gemäß § 46 FGB die Feststellung der Vaterschaft in den Formen der §§ 55 bis 57 FGB voraussetzen, so daß heute eine solche Prozeßbestimmung nicht mehr benötigt wird.

Erkennt der verklagte Mann die Vaterschaft in der Verhandlung an, ist dies zu protokollieren (§ 57 FGB). Damit endet das Verfahren insoweit. Die für diesen Fall bisher notwendige ausdrückliche Einstellung des Verfahrens entfällt künftig. Wurde nicht auch zugleich auf Unterhalt geklagt, so daß das Verfahren nicht über den Unterhalt weitengeführt werden muß, erfolgt die Entscheidung über die Kosten durch Beschluß (§ 173 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Die ZPO enthält keine den §§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 2, FVerfO entsprechende Regelung über die Vaterschaftsfeststellung mehr. Der Inhalt dieser Bestimmungen ergibt sich ebenfalls unmittelbar aus dem FGB. Ist die Vaterschaft eines anderen Mannes ebenso wahrscheinlich wie die des Verklagten, dann ist die zweite Alternative aus § 54 Abs. 2 Satz 2 FGB nicht gegeben; folglich ist der Verklagte als Vater festzustellen. Eine Feststellung des anderen Mannes käme nur in Betracht, wenn seine Vaterschaft wahrscheinlicher wäre (§ 54 Abs. 2 Satz 3 FGB). Die materiellrechtliche Regelung der Vaterschaftsfeststellung stellt also im Ergebnis bei gleicher Wahrscheinlichkeit zweier Männer auf die von der Mutter des Kindes mit der Klageeinreichung gegen einen bestimmten Mann getroffene Entscheidung ab./7/ Diese Entscheidung der Kindesmutter wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, in dem das Ergebnis „gleiche Wahrscheinlichkeit für zwei Männer“ noch nicht zu erwarten war; sie gründet sich — wie die Praxis gezeigt hat — gewöhnlich allein auf die Überzeugung der Mutter über die Vaterschaft des einen Mannes. Ihr kann der spätere Antrag auf Einbeziehung des anderen Mannes nach § 35 Abs. 2 ZPO, der zu einem Zeitpunkt gestellt wird, in dem es Anhaltspunkte für eine größere Wahrscheinlichkeit seiner Vaterschaft gibt, nicht gleichgestellt werden. Der Antrag auf Einbeziehung dient allein der Sicherung der prozessualen Rechte des Kindes und hat keine materiellrechtlichen Konsequenzen. Eine erneute ausdrückliche Regelung dieses bereits aus dem materiellen Recht eindeutig folgenden Ergebnisses war auch deshalb nicht angebracht, weil im Ergebnis der Entwicklung der naturwissenschaftlichen Vaterschaftsgutachten in den letzten Jahren Verfahren mit gleicher Wahrscheinlichkeit von mehreren Männern kaum noch vorkommen./8/

Andere nach bisherigem Recht bestehende Besonderheiten des Vaterschaftsverfahrens finden sich unverändert in der ZPO wieder (vgl. z. B. §§ 11 Abs. 3, 35 Abs. 2 und 3, 61 Abs. 1 und 2 sowie 80. und 153 Abs. 2).

#### *Feststellung der außerehelichen Vaterschaft eines verstorbenen Mannes*

Mit § 36 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO wird ein Problem gelöst, das nach dem bisherigen Verfahrensrecht Komplikationen brachte, nämlich die Feststellung der außerehelichen Vaterschaft eines bereits verstorbenen Mannes. Eine solche Klage ist nunmehr gegen den vom Gericht zu bestellenden Prozeßbeauftragten als Verklagten zu erheben. Der Prozeßbeauftragte nimmt in diesem Verfahren die Interessen der eventuell unterhaltspflichtig

/7/ Zu den Motiven dieser Regelung vgl. K.-H. Eberhardt, „Zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den FGB-Entwurf“, NJ 1966 S. 11.

/8/ Im Jahre 1974 gab es acht Entscheidungen dieser Art.